

SATZUNGEN

des

ÖSTERREICHISCHEN KACHELOFENVERBANDES



ÖSTERREICHISCHER KACHELOFENVERBAND
Versuchs- und Forschungsanstalt der Hafner Österreichs

Inhaltsverzeichnis

§ 1 -	Name, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr und Gerichtstand	Seite 3
§ 2 -	Zweck	Seite 3
§ 3 -	Mittel	Seite 4
§ 4 -	Mitgliedschaft	Seite 5/6
§ 5 -	Aufnahme	Seite 7
§ 6 -	Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft	Seite 8
§ 7 -	Aufbringung der Mittel / Beiträge	Seite 9/12
§ 8 -	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 13
§ 9 -	Organe	Seite 14
§ 10 -	Generalversammlung	Seite 14/15
§ 11 -	Vorstand	Seite 16/17
§ 12 -	Präsidium	Seite 18
§ 13 -	Obliegenheiten des Präsidenten	Seite 19
§ 14 -	Obliegenheiten der Geschäftsführung	Seite 19
§ 15 -	Fachausschuss	Seite 20
§ 16 -	Schiedsgericht	Seite 21
§ 17 -	Auflösung des Verbandes	Seite 21

"Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter."

§ 1

Name, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

(1) Der Verband führt den Namen

„ÖSTERREICHISCHER KACHELOFENVERBAND“

- (2) Die Rechtsform des Verbandes ist die eines gem. §§ 34 ff BAO gemeinnützigen Vereines.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den europäischen Raum mit dem Schwerpunkt Österreich.
- (4) Der Bestand des Verbandes ist zeitlich nicht begrenzt.
- (5) Das Geschäftsjahr des Verbandes (Vereins) ist gleich dem Kalenderjahr.
- (6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes, nämlich Wien.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und kulturellem Gebiet, insbesondere durch die Forschung und Aufklärung über technische Belange des Kachelofens (Kachelkamins, Kachelherdes u.ä.) einschließlich der Hebung der Qualität und wissenschaftliche Entwicklung von heizungstechnischen Systemen zur Sicherung der umweltschonenden Kultur der Kachelofenheizung. Weiters ist die Hebung der Qualität zu fördern. Des Weiteren sind die Vorteile des Kachelofens sowie der Zulieferfirmen und der sonstigen am Kachelofenbau beteiligten Unternehmen darzustellen, sowie der traditionelle Absatzweg zu erhalten und zu erweitern.
- (2) Hierbei hat jedoch jegliche Tätigkeit, welche zufolge des derzeit geltenden Wirtschaftskammergesetzes und nach der letztgültigen Fachgruppenordnung der Wirtschaftskammer oder den Fachverbänden, ausschließlich vorbehalten ist, zu unterbleiben.

§ 3

Mittel

- (1) Der laut § 2 geregelte Zweck soll erreicht werden durch:
- (a) Zusammenarbeit und Kontaktaufnahme mit allen Interessensgruppen
 - (b) Geeignete Maßnahmen auf dem Gebiete der Produktion und Marktforschung
 - (c) Führung und Erhaltung der Versuchs- und Forschungsanstalt der Hafner Österreichs
 - (d) Weiterbildende Maßnahmen für das Hafnerhandwerk
 - (e) Vertretung der Interessen der Mitglieder bei Behörden und Institutionen
 - (f) Die Zusammenarbeit mit Institutionen der Wissenschaft und Praxis
 - (g) Die Durchführung eigener Veranstaltungen und Veröffentlichungen oder durch sonstige, je nach den Umständen zur Förderung der Verbandszwecke nützlich erscheinende Maßnahmen, auch durch Urkunden und Auszeichnungen
 - (h) Den zweckmäßigen Einsatz geeigneter Werbemittel aller Art
 - (i) Die Teilnahme an Messen und Ausstellungen aller Art und deren Organisation
 - (j) Gesetzlich geschützte Verbandsmarken
 - (k) Mitherausgabe der Fachzeitschrift „Keramische Rundschau“
 - (l) Verlautbarungen und Veröffentlichungen, insbesondere in der Fachzeitschrift „Keramische Rundschau“
 - (m) Beratung und Betreuung aller ordentlichen und fördernden Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes
 - (n) Erwerb von zur Erreichung des Vereinszieles erforderlichem beweglichen und unbeweglichen Vermögen
- (2) Der Zweck des Verbandes ist gemeinnützig und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Gewinn gerichtet.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können sein:

(a) (Z1) alle in Österreich bestehenden Landesinnungen der Hafner, vertreten durch den jeweiligen Landesinnungsmeister

(Z2) die Bundesinnung der Hafner Österreichs, vertreten durch den jeweiligen Bundesinnungsmeister

(b) Unternehmen, die Produkte für das Hafnerhandwerk erzeugen und sich verpflichtet haben, diese nur an eingetragene Hafnerbetriebe direkt oder über den einschlägigen Fachgroßhandel zu liefern.

Als Produkte für den Hafner gelten die in Z1 bis Z7 angeführten Waren:

(Z1) Ofenkacheln und keramische Ofenbauteile

(Z2) Schamottematerial

(Z3) Heizeinsätze

(Z4) Kamineinsätze

(Z5) Türen, Absperreinrichtungen und technisches Zubehör

(Z6) Herd- und Backofenbauteile

(Z7) Verbindungsmittel, Fugenmassen und Putze

c) Fachgroßhandlungen, die sich verpflichtet haben, die in § 4 Abs. (1) lit. (b) Z1 bis Z7 genannte Produkte nur an eingetragene Hafnerbetriebe zu liefern.

d) Natürliche Personen, welche mit Produkten für das Hafnerhandwerk bzw. mit Erzeugnissen des Hafnerhandwerks in wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, gesetzgebender oder administrativer Form berufsbedingt verbunden sind oder waren, sowie Personen, die durch anderwärtige Tätigkeit über ein hohes Maß an öffentlichem Ansehen und Bekanntheitsgrad verfügen.

(2) Fördernde Mitglieder können sein:

(a) Organisationen der Hafner aus Mitgliedsländern der Europäischen Union und der EFTA, nicht jedoch aus Österreich. Diese Organisationen können Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, Stiftungen und dergleichen sein.

- (b) Teilorganisationen der Wirtschaftskammer, z.B. Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer, nicht jedoch die Landesinnungen oder die Bundesinnung der Hafner Österreichs.

- (c) Sonstige Organisationen aus Mitgliedsländern der Europäischen Union und der EFTA, deren satzungsgemäßer Zweck die Förderung von Biomasse als Brennstoff und die Erforschung des Raumklimas ist.

- (d) Forschungsinstitute und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen aus Mitgliedsländern der Europäischen Union und der EFTA.

- (e) Unternehmen, die Produkte, die nicht ausdrücklich unter § 4 Abs. (1) lit. (c) Z1 bis Z7 angeführt sind, für das Hafnerhandwerk erzeugen und Firmen, die solche Produkte vertreiben. Darüber hinaus Unternehmen, die Dienstleistungen für das Hafnerhandwerk anbieten.

- (f) Natürliche oder juristische Personen, die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

§ 5

Aufnahme

- (1) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft jeglicher Art sind schriftlich an den Vorstand des Kachelofenverbandes zu richten.
- (2) Der Antragsteller hat alle Auskünfte, die zur Feststellung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung notwendig sind, zu erteilen. Die erteilten Auskünfte sind seitens des Verbandes streng vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Antragsteller hat die Verbindlichkeiten der jeweils gültigen Satzungen und eventuell sonstiger Beschlüsse im Rahmen der Satzung vor seiner Aufnahme schriftlich anzuerkennen.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Der Antragsteller ist von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

§ 6

Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

(1) Rechte:

- (a) Ordentliche Mitglieder des Verbandes haben das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, an allen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen, sich an den Abstimmungen zu beteiligen, das Eigentum und die Organisationen des Verbandes aufgrund der vom Vorstand zu erlassenden Bestimmungen zu benützen und ihre Wünsche in der durch die Satzungen gegebenen Weise zur Geltung zu bringen.
- (b) Fördernde Mitglieder des Verbandes haben das Recht an allen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und das Eigentum und die Organisationen des Verbandes aufgrund der vom Vorstand zu erlassenden Bestimmungen zu benützen.
- (c) Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die laufende Bezahlung des Mitgliedsbeitrages voraus.

(2) Pflichten aus der Mitgliedschaft:

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- (a) die Ziele des Verbandes und seine satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern und Beschlüsse und Maßnahmen der Verbandsorgane zu beachten und durchzusetzen.
- (b) Alle zur Kenntnis gelangenden Verletzungen der Satzung und der auf ihr ruhenden Beschlüsse unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (c) Zur pünktlichen Zahlung der beschlossenen Mitgliedsbeiträge (§ 7)
- (d) Zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung aller Änderungen, die dem Verband zur Beurteilung der Mitgliedsfähigkeit notwendig erscheinen.

§ 7

Aufbringung der Mittel / Beiträge

(1) Mittelaufbringung: Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- (a) Aufnahmegebühren
- (b) Laufende Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder gemäß § 7 Abs. (2) und (3).
- (c) Sonstige freiwillige Zuwendungen
- (d) Erträge aus Veranstaltungen und Einrichtungen
- (e) Sonstige Einnahmen

(2) Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder:

(a) Z1 Die Landesinnungen gemäß § 4 Abs. (1) lit. (a) Z1 leisten einen festgelegten Beitrag jährlich pro aktiven Mitgliedsbetrieb.

Z2 Die Bundesinnung gemäß § 4 Abs. (1) lit. (a) Z2 leistet einen festgelegten Beitrag jährlich.

(b) Unternehmen gemäß § 4 Abs. (1) lit. (b), die Produkte erzeugen, entrichten einen festgelegten Prozentsatz des mit österreichischen Hafnerbetrieben und österreichischen Fachgroßhandlungen getätigten Umsatzes als Mitgliedsbeitrag. Die Art der Abrechnung gilt auch für Betriebe, die selbst erzeugte Kachelware im eigenen Betrieb verarbeiten.

(c) Fachgroßhändler gemäß § 4 Abs. (1) lit. (c) entrichten einen festgelegten Prozentsatz des mit österreichischen Hafnerbetrieben getätigten Umsatzes als Mitgliedsbeitrag.

(d) Personen gemäß § 4 Abs. (1) lit. (d) leisten einen festgelegten Beitrag jährlich.

(e) Für ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. (1) lit. (b) bis (d) wird jeweils ein Jahresmindestbeitrag festgelegt.

(3) Mitgliedsbeiträge - Fördernde Mitglieder:

- (a) Fördernde Organisationen gemäß § 4 Abs. (2) lit. (a) leisten einen festgelegten Beitrag jährlich pro Mitgliedsbetrieb.
- (b) Für fördernde Mitglieder gemäß § 4 Abs. (2) lit. (b) bis (f) wird im Einzelfall der jeweilige Beitrag festgelegt.
- (c) Der Jahresbeitrag der fördernden Mitglieder gemäß § 4 Abs. (2) lit. (a) darf nicht weniger als die Hälfte des Jahresbeitrages unter § 4 Abs. (1) lit. (aZ1) festgelegten Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder betragen.
- (d) Der Jahresbeitrag der fördernden Mitglieder gemäß § 4 Abs. (2) lit. (b) darf nicht weniger als die Hälfte des Jahresmindestbeitrages der ordentlichen Mitglieder gemäß § 7 Abs. (2) lit. (e) betragen.
- (e) Der Jahresbeitrag der fördernden Mitglieder gemäß § 4 Abs. (2) lit. (f) darf nicht weniger als die Hälfte des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. (1) lit. (d) betragen.

(4) Zahlungsmodalitäten der ordentlichen Mitglieder

- (a) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. (1) lit. (a) Z1 (und gemäß § 4 Abs. (2) lit. (a)) wird mit der Anzahl der Mitgliedsbetriebe am 31.12. des Vorjahres berechnet. Die Anzahl der Mitgliedsbetriebe ist unaufgefordert bis zum 15.02. des laufenden Jahres dem Kachelofenverband anzuzeigen.
- (b) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder gemäß § 7 Abs. (2) lit. (b) und (c) wird mit dem Umsatz des Vorjahres berechnet. Der Umsatz ist unaufgefordert bis zum 15.02. des laufenden Jahres dem Kachelofenverband anzuzeigen.

- (c) Bei der Anzeige des Umsatzes des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. (1) lit. (b, c) ist dem Kachelofenverband mitzuteilen, ob der Mitgliedsbeitrag monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder einmal im Jahr entrichtet wird. Mitgliedsbeiträge gemäß § 7 Abs. (2) lit. (d) und gemäß § 7 Abs. (3) lit. (b) werden einmal im Jahr eingehoben. Mitgliedsbeiträge, die als einmalige Jahresbeiträge eingehoben werden, sind am 30.6. des laufenden Jahres fällig. Alle anderen Mitgliedsbeiträge sind am letzten Monatsultimo der Periode, für die der Mitgliedsbeitrag zu leisten ist, fällig. Über den Mitgliedsbeitrag wird eine Rechnung seitens des Kachelofenverbandes ausgestellt. Bei Einrichtung eines Dauerauftrages durch das Mitglied kann auf Wunsch des Mitglieds eine Jahresrechnung per 31.1. ausgestellt werden.

(5) Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (a) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (b) Es muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären. Die Tätigkeit darf zu abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist.
- (c) Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (d) Organisationen gemäß § 4 Abs. (2) lit. (a) leisten einen festgelegten Beitrag jährlich pro Mitgliedsbetrieb (b) gemäß § 4 Abs. (2) lit. (b) bis (f).
- (e) Der Jahresbeitrag der fördernden Mitglieder gemäß § 7 Abs. (3) lit. (a) darf nicht weniger als die Hälfte des unter § 7 Abs. (2) lit. (a) festgelegten Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder betragen.

- (f) Der Jahresbeitrag der fördernden Mitglieder gemäß § 7 Abs. (3) lit. (b) darf nicht weniger als die Hälfte des Jahresmindestbeitrages gemäß § 7 Abs. (2) lit. (e) betragen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag gemäß § 7 Abs. (2) lit. (a) und gemäß § 7 Abs. (3) lit. (a) wird mit der Anzahl der Mitgliedsbetriebe am 31.12. des Vorjahres berechnet. Die Anzahl der Mitgliedsbetriebe ist unaufgefordert bis zum 31.1. des laufenden Jahres dem Kachelofenverband anzuzeigen.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag gemäß § 7 Abs. (2) lit. (b) und (c) wird mit dem Umsatz des Vorjahres berechnet. Der Umsatz ist unaufgefordert bis zum 15.2. des laufenden Jahres dem Kachelofenverband anzuzeigen.
- (8) Bei der Anzeige des Mitgliedsbeitrages gemäß § 7 Abs. (4) und (5) ist dem Kachelofenverband mitzuteilen, ob der Beitrag monatlich, halbjährlich oder einmal im Jahr bezahlt wird. Mitgliedsbeiträge gemäß § 7 Abs. (2) lit. (d) und gemäß § 7 Abs. (3) lit. (b) werden einmal im Jahr eingehoben. Mitgliedsbeiträge, die als einmalige Jahresbeiträge eingehoben werden, sind am 30.6. des laufenden Jahres fällig. Alle anderen Mitgliedsbeiträge sind am letzten Monatsultimo der Periode, für die der Mitgliedsbeitrag zu leisten ist, fällig. Über den Mitgliedsbeitrag wird eine Rechnung seitens des Kachelofenverbandes ausgestellt. Bei Einrichtung eines Dauerauftrages durch das Mitglied kann auf Wunsch des Mitglieds eine Jahresrechnung per 31.1. ausgestellt werden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch Austritt mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vor Schluss eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Durch Aufgabe der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit oder durch Einleitung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder Löschung der Firma im Firmenbuch.
- (3) Durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Der Ausschluss für die Mitgliedschaft kann erfolgen,
 - (a) sofern die Voraussetzungen gemäß § 4 entfallen sind,
 - (b) wenn ein Mitglied grob fahrlässig seine Pflichten aus der Zugehörigkeit zum Verband verletzt, sich eines ehrwidrigen Verhaltens schuldig macht, dem Verbandszweck zuwiderhandelt oder überhaupt die Interessen des Verbandes außer acht lässt,
 - (c) wenn das Mitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge länger als sechs Monate im Rückstand ist.
 - (d) Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen schriftlich an den Vorstand Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist der Generalversammlung vorzulegen, welche darüber mit 2/3-Mehrheit entscheidet. Der fristgerecht eingereichte Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
 - (e) Ausscheidende Mitglieder haben bis zu ihrem endgültigen Ausscheiden die fälligen Beiträge zu entrichten.
 - (f) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche und Anteilsrechte am Vereinsvermögen sowie am etwaigen Zweck- und Sondervermögen.

§ 9 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- (a) die Generalversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) das Präsidium

(2) über alle Versammlungen der Organe und den von ihnen gefassten Beschlüssen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Generalversammlung

(1) Diese besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.

(2) Die Generalversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im ersten Kalenderhalbjahr einzuberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfalle durch einen Vizepräsidenten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Generalversammlung oder sonstige Anträge sind seitens der Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Verband einzureichen.

(3) Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.

(4) Der Generalversammlung obliegt:

- (a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- (b) die Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes sowie des Kassiers
- (c) die Festlegung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge aufgrund des Vorschlages des Vorstandes
- (d) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren
- (e) Entscheidung über Einsprüche seitens ausgeschlossener Mitglieder

- (f) die Änderung der Satzungen
 - (g) die Auflösung des Verbandes (Vereins) und Verwendung eines eventuell vorhandenen Verbandsvermögens: Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes nach Abdeckung der Passiven allenfalls vorhandenen Vereinsvermögen muss für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung, in erster Linie für Zwecke die dem Vereinszweck gem. § 3 (bzw. § 2) entsprechen, verwendet werden.
 - (h) Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Mindestanzahl von 15 ordentlichen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ausnahme: Ist ein Landesinnungsmeister auch gleichzeitig Kachelerzeuger als ordentliches Mitglied, so hat dieser zwei Stimmen. Ist der Bundesinnungsmeister auch gleichzeitig ein Landesinnungsmeister, hat er zwei Stimmen. Sind weniger als 15 Mitglieder anwesend, wird die Generalversammlung um 30 Minuten vertagt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Generalversammlung auch bei weniger als 15 ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig.
 - (i) Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand oder einzelnen Mitgliedern gestellte Anträge. Werden solche Anträge nicht vom Vorstand gestellt, so müssen diese mindestens zwei Wochen vor der Sitzung im vollen Wortlaut schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden.
 - (j) Rechnungsprüfer:
Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer – diese müssen Mitglieder des Verbandes sein, jedoch dürfen sie nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (5) Voll stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder. Die fördernden Mitglieder können als Gäste eingeladen werden.

§ 11

Vorstand

(1) Vorstand:

- (a) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (b) Der Vorstand besteht aus neun (bzw. elf) Mitgliedern, wobei vier (bzw. fünf) Mitglieder von Seiten des Hafnergewerbes gemäß § 4 Abs. (1) lit. (a) bestellt werden, sowie vier (bzw. fünf) Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. (1) lit. (b) und (c) und einem aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 4 Abs. (1) lit. (d).
- (c) Sollte kein ordentliches Mitglied gemäß § 4 Abs. (1) lit. (d) zur Wahl zur Verfügung stehen, besteht der Vorstand aus 8 (bzw. 10) Mitgliedern, wie oben angeführt.
- (d) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und zwei Stellvertreter. Diese bilden das Präsidium. Weiters wählt der Vorstand den Kassier und den Kassier-Stellvertreter.
- (e) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (f) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (g) Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(2) Dem Vorstand obliegen:

- (a) die Kontrolle des Geschäfts-, Rechnungs- und Kassenberichtes sowie die Erstellung des Voranschlages
- (b) die Beschlussfassung des Voranschlages für das kommende Vereinsjahr
- (c) die Vorbereitung der Tagesordnung bei der Generalversammlung
- (d) die Einberufung der Generalversammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte unter vierwöchiger Fristenwahrnehmung
- (e) die Verwaltung des Verbandsvermögens
- (f) die Abfassung einer Geschäftsordnung (bei Fehlen eines Geschäftsführers)
- (g) Gründung von Fachausschüssen, Bestellung der Obmänner und Festlegung deren Aufgabenbereiche
- (h) Die Entsendung von Beauftragten in Gremien anderer Organisationen. Die Beauftragten sollen möglichst der Geschäftsführer nach § 13 bzw. ein Mitglied gemäß § 4 Abs. (1) lit. (d) sein bzw. in Gremien, in denen 2 Vertreter möglich sind, alternativ jeweils ein Mitglied gemäß § 4 Abs. (1) lit. (a) gemeinsam mit einem Mitglied gemäß § 4 Abs. (1) lit. (b) oder lit. (c).
- (i) Festlegung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(4) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten.

(5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

§ 12

Präsidium:

- (1) Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten bilden das Präsidium des Vorstandes.
- (2) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse schriftlich mit einfacher Mehrheit (auch durch Umlaufbeschlüsse per FAX oder Email). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (3) Bei ständiger oder mehr als zweimonatiger Verhinderung eines Präsidiumsmitgliedes ist über Verlangen eines Mitgliedes des Präsidiums ein Ersatzmitglied für die Dauer der Verhinderung vom Vorstand zu bestellen.
- (4) Dem Präsidium obliegen:
 - (a) Die Bestellung eines Geschäftsführers des Verbandes
 - (b) Die Bestellung des technischen Leiters der Versuchsanstalt
 - (c) Die Ausübung und Kontrolle der laufenden Geschäfte bei Fehlen eines Geschäftsführers.
- (5) Bei Fehlen eines Geschäftsführers beschließt der Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenteilung und Verantwortlichkeiten der Präsidiumsmitglieder festgelegt werden.

§ 13

Obliegenheiten des Präsidenten

- (1) Der Präsident vertritt den Verband in allen Belangen nach außen.
- (2) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.
- (3) Der Präsident wird im Verhinderungsfalle durch einen seiner Vizepräsidenten vertreten.
- (4) Die Zeichnungsberechtigung des Präsidenten, des Präsidiums und der Geschäftsführung wird im Innenverhältnis in einer Unterschriftenordnung geregelt.

§ 14

Obliegenheiten des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Präsidium auf unbefristete Zeit bestellt und ist allein zeichnungsberechtigt entsprechend der Unterschriftenordnung.
- (2) Der Geschäftsführer hat als Ziel den Verband optimal und nachhaltig zu führen und die ordentliche Geschäftsgebarung im Rahmen der Vorgaben sicherzustellen und den vereinspolitischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Die Geschäftsführung soll als Leitung der zugeordneten Aufgabenbereiche alles Erforderliche veranlassen, um die gestellte Zielsetzung des Verbandes zu erreichen. Sie ist alleiniger Koordinator zwischen den Verbandsorganen und der ausführenden Verbandsorganisation.
- (3) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten vertreten und im Bereich Technik im Tagesgeschäft vom Leiter der Versuchsanstalt.
- (4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, in allen in den Vereinsstatuten vorgesehenen Fällen sowie in Zweifelsfällen eine Präsidiumssitzung bzw. Vorstandssitzung einzuberufen. Ein solcher Zweifelsfall ist jedenfalls dann gegeben, wenn eine Entwicklung eintritt, die für das Wohl des Verbandes im Sinne einer Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Entwicklung eine Gefahr darstellt.

§ 15

Fachausschüsse

Aufgabe der Ausschüsse ist es, den Vorstand in der fachlichen Ausrichtung des Vereines zu beraten und ihm aus ihrem Fachbereich Vorschläge zu unterbreiten.

- (1) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Fachausschuss bei Wettbewerbsverstößen intervenieren, das Einschreiten von Organen der Rechtspflege veranlassen, wie überhaupt alle Maßnahmen setzen, die zur Förderung des wettbewerbsmäßigen Geschäftsverkehrs erforderlich sind.
- (2) Die Mitglieder des Fachausschusses werden vom Vorstand auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt bestellt.
- (3) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden geben in der Generalversammlung einen Jahrestätigkeitsbericht über die Arbeit ihrer Ausschüsse.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.
- (6) Der Vorstand hat zu bestellen:
 - (a) Finanz- und Verwaltungsausschuss (= Präsidium)
 - (b) Werbeausschuss
 - (c) Technischen Ausschuss
 - (d) Bildungsausschuss
- (7) Der Vorstand kann auch weitere Fachausschüsse bestellen.
- (8) Die Funktionsdauer der Fachausschüsse währt drei Jahre.
- (9) Die Anzahl der Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 16

Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Können sich diese auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes nicht einigen, ist zur Entscheidung über den herangetragenen Streitfall das Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich zuständig und dessen Schiedsordnung anwendbar.
- (3) Die Entscheidung der Schiedsgerichte sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes und die Bestimmungen über die Verwendung eines eventuell vorhandenen Vereinsvermögens kann nur durch eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Generalversammlung erfolgen.
- (2) Bei dieser Generalversammlung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sofern diese Anzahl nicht erreicht wird, ist innerhalb einer Frist von mindestens vierzehn Tagen eine neuerliche Generalversammlung einzuberufen, die ohne Berücksichtigung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Ein Auflösungsbeschluss bedarf jedenfalls der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes nach Abdeckung der Passiva allenfalls vorhandenen Vereinsvermögen muss für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung, in erster Linie für Zwecke dem Vereinszweck gem. § 3 (bzw. § 2) entsprechend verwendet werden.

Sofern eine dieser Bestimmungen der Satzung dem Gesetz widerspricht, so ist diese durch eine ähnliche, dem Gesetz entsprechende Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinne oder Zweck der jeweiligen Bestimmung am nächsten kommt.